



Bekanntmachung zu Tarifen des Hamburger Verkehrsverbundes

Datum der Bekanntmachung: 14.08.2020

Genehmigt von
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
Datum der Genehmigung: 13.08.2020

Im HVV werden die Beförderungsbedingungen wie folgt geändert (siehe Anlage).

Änderungen der Beförderungsbedingungen

gültig ab 24. August 2020

Im HVV-Gemeinschaftstarif unter A Beförderungsbedingungen wird in § 4 Abs. 2 das Satzzeichen am Ende der Ziffer 14 (vor „(Alkoholkonsumverbot)“) von Punkt in Komma geändert.

Im HVV-Gemeinschaftstarif unter A Beförderungsbedingungen wird in § 4 Abs. 2 am Ende angefügt:

„15. sich in den Fahrzeugen und Betriebsanlagen, insbesondere auch an den Haltestellen, ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufzuhalten (Maskenpflicht), es sei denn, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach den jeweils geltenden Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des SARS-Cov2 Virus nicht besteht.“

Im HVV-Gemeinschaftstarif unter A Beförderungsbedingungen erhält § 4 Abs. 8 folgenden Wortlaut:

„(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz (2) Nr. 3 oder 7 verstoßen wird. Bei Verstoß gegen die Untersagungen nach Absatz (2) Nr. 13 (Verbot von Betteln / Musizieren), oder 14 (Alkoholkonsumverbot) oder 15 (Maskenpflicht) hat der Fahrgast eine Vertragsstrafe von 40 Euro zu zahlen.“